

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2011/2012

Ausgegeben am 21.06.2012

34. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

62. Verordnung des Rektorates der Universität Mozarteum Salzburg zur Studienberechtigungsprüfung (SBP) gemäß § 64a Universitätsgesetz

Verordnung des Rektorates der Universität Mozarteum Salzburg zur Studienberechtigungsprüfung (SBP) gemäß § 64a Universitätsgesetz

§ 1 Zulassung zur SBP

(1) Die Zulassung zur SBP setzt voraus:

1. vollendetes 20. Lebensjahr
2. Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates des europäischen Wirtschaftsraumes¹
3. Nachweis einer eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehenden erfolgreichen beruflichen oder außerberuflichen Vorbildung für das angestrebte Studium

(2) Der Antrag auf Zulassung

zur SBP ist an die Vizerektorin/den Vizerektor für Lehre zu richten und über die VE Studien- und Prüfungsmanagement einzubringen.

(3) Der Antrag ist schriftlich einzubringen und hat zu enthalten:

1. den Namen, das Geburtsdatum, die Adresse sowie – falls vorhanden – die Matrikelnummer
2. den Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes
3. das angestrebte Studium
4. den Nachweis der Vorbildung
5. Angabe der zwei Wahlfächer bzw. des Wahlfaches gemäß § 2 Abs 6
6. eine schriftliche Erklärung über die Anzahl erfolgloser Versuche, die SBP abzulegen.

(4) Der Nachweis der Vorbildung (§1 (1) Z3) wird durch die/den zuständige/n Referentin/Referenten für die beantragte Studienrichtung überprüft. Fällt die Überprüfung positiv aus und sind die übrigen Voraussetzungen erfüllt, ist die Bewerberin/der Bewerber der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre zur Zulassung vorzuschlagen.

(5) Fällt die Überprüfung der Vorbildung (§1 (1) Z3) negativ aus, können der Bewerberin/dem Bewerber Auflagen zur Erbringung entsprechender Nachweise (z.B. Absolvierung von Kursen der Erwachsenenbildung, Prüfung über eine einführende Lehrveranstaltung an der Universität, u.Ä. ...) erteilt werden.

(6) Bei der Zulassung einer Bewerberin/eines Bewerbers zur SBP hat das Rektorat auf Vorschlag der jeweils zuständigen Referentinnen/Referenten die Prüfungsfächer der SBP festzulegen.

§ 2 Studienrichtungsgruppen und Prüfungen

(1) Die Studienberechtigung kann an der Universität Mozarteum Salzburg für die folgende Studienrichtungsgruppe erworben werden:

- „Künstlerische Studien“

(2) Werden beide Unterrichtsfächer an der Universität Mozarteum Salzburg absolviert, umfasst die SBP folgende Prüfungen:

1. eine schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema (Aufsatz)

¹Österreich/Belgien/Bulgarien/Dänemark/Deutschland/Estland/Finnland/Frankreich/Griechenland/Irland/Island/Italien/Lettland/Liechtenstein/Litauen/Luxemburg/Malta/Niederlande/Norwegen/Polen/Portugal/Rumänien/Slowakei/Slowenien/Spanien/Schweden/Tschechien/Ungarn/Vereinigtes Königreich/Zypern (Stand August 2010).

2. zwei Prüfungen, die im Hinblick auf Vorkenntnisse oder Fertigkeiten für das angestrebte Studium erforderlich sind (Pflichtfächer)
3. zwei Prüfungen nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten aus dem Bereich des angestrebten Studiums (Wahlfächer).

(3) Mit der schriftlichen Arbeit über ein allgemeines Thema (Aufsatz) hat die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat nachzuweisen, dass sie oder er sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern vermag.

(4) Die Prüfungsanforderungen und -methoden für Prüfungen gem. § 2 (2) Z1 und Z2 sind in der Anlage A geregelt.

(5) Die Prüfungsanforderungen und -methoden für Prüfungen gem. § 2 (2) Z3 sind unter Berücksichtigung des studienvorbereitenden Charakters auf Vorschlag der jeweils zuständigen Referentinnen/Referenten durch die Vizerektorin/den Vizerektor für Lehre festzulegen (siehe Anlage A).

(6) Wird das zweite Unterrichtsfach an einer anderen Universität absolviert, hat die Bewerberin bzw. der Bewerber ein Hauptfach festzulegen. Die erforderlichen drei Pflichtfächer werden dann wie folgt ermittelt: Die Pflichtfächer für beide Unterrichtsfächer sind zu reihen:
- erstes Pflichtfach für das erste Unterrichtsfach, erstes Pflichtfach für das zweite Unterrichtsfach, zweites Pflichtfach für das erste Unterrichtsfach.
- Pflichtfächer mit gleicher Gegenstandsbezeichnung, die zweimal vorkommen, sind nur einmal vorzusehen. In diesem Fall ist das nächste Pflichtfach der anderen Universität heranzuziehen.

Die SBP umfasst sodann folgende Prüfungen:

1. eine schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema (Aufsatz)
2. drei Prüfungen, die im Hinblick auf Vorkenntnisse oder Fertigkeiten für das angestrebte Studium erforderlich sind (Pflichtfächer)
3. eine Prüfung nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten aus dem Bereich des angestrebten Studiums (Wahlfach).

§ 3 Anerkennung von Prüfungen

(1) Positiv beurteilte Prüfungen, die eine Prüfungskandidatin/ein Prüfungskandidat an einer Bildungseinrichtung, die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, als Bildungseinrichtung anerkannt ist, abgelegt hat, sind auf Antrag vom Rektorat anzuerkennen, soweit sie den vorgeschriebenen Prüfungen inhaltlich und umfangmäßig gleichwertig sind.

(2) Das Rektorat darf höchstens vier Prüfungen anerkennen. Mindestens eine Prüfung ist an der Universität Mozarteum Salzburg abzulegen.

(3) Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten, die eine Meisterprüfung oder eine Befähigungsprüfung gemäß der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994, oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990, erfolgreich abgelegt haben, sind von der Ablegung der SBP im Wahlfach auf Ansuchen zu befreien.

§ 4 Prüfungen

(1) Das Rektorat hat für Prüfungen, die an der Universität Mozarteum Salzburg abgelegt werden, mindestens eine Prüferin oder einen Prüfer zu bestellen.

(2) Die Prüferin oder der Prüfer hat sich in geeigneter Weise (Lichtbildausweis) von der Identität der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten zu überzeugen.

(3) Die Prüferin oder der Prüfer hat für Pflicht- und Wahlfächer ein Prüfungsprotokoll zu führen, das die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen sowie die Gründe für die negative Beurteilung zu enthalten hat. Eine negative Beurteilung ist der Kandidatin/dem Kandidaten zu erläutern. Auf Wunsch ist ihr/ihm innerhalb von zwei Monaten auch Einsicht in die korrigierten Prüfungsarbeiten zu gewähren.

(4) Jede Fachprüfung der SBP ist von der Prüferin/dem Prüfer mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen.

(5) Eine Fachprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne wichtigen Grund die Prüfung vorzeitig abbricht. Als wichtige Gründe gelten Krankheit sowie unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse, die die Kandidatin/der Kandidat nicht verschuldet hat. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat das Rektorat auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Prüfungsabbruch einzubringen.

(6) Die Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen zweimal zu wiederholen. Die letzte zulässige Wiederholung ist in kommissioneller Form durchzuführen. Nach negativer Beurteilung der letzten zulässigen Wiederholung ist man von der Ablegung der SBP für diese Studienrichtung an der Universität Mozarteum Salzburg ausgeschlossen.

(7) Über die Ablegung jeder Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Das Rektorat hat nach Vorliegen aller Prüfungszeugnisse ein Studienberechtigungszeugnis auszustellen.

(8) Der erfolgreiche Abschluss der SBP berechtigt zur Zulassung zu allen Studien der Studienrichtungsgruppe, für die die Studienberechtigung erworben wurde. Bei einem kombinationspflichtigen Studium, in dem die gewählten Unterrichtsfächer aus verschiedenen Studienrichtungsgruppen stammen (§ 2 Abs. 6), wird nach positiver Absolvierung der vorgeschriebenen Fächer die Studienberechtigung für die beiden Unterrichtsfächer und für die gesamte Studienberechtigungsgruppe des Hauptfaches verliehen.

(9) Nachweise der besonderen Eignung bei den künstlerischen Studien müssen zusätzlich zur Studienberechtigungsprüfung abgelegt werden. Es wird empfohlen die Eignungsprüfung vor der SBP abzulegen.

§ 5 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten tritt die Verordnung des Rektorats der Universität Mozarteum Salzburg zur Studienberechtigungsprüfung (SBP) gemäß § 64a Universitätsgesetz, veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 01.09.2010, 56. Stück, außer Kraft.

(2) Auf Bewerberinnen und Bewerber, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits zur SBP zugelassen waren, sind die Bestimmungen der Verordnung des Rektorats der Universität Mozarteum Salzburg zur Studienberechtigungsprüfung (SBP) gemäß § 64a Universitätsgesetz, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 01.09.2010, 56. Stück, weiterhin anzuwenden.

Anlage A: Festlegung der Prüfungsfächer, sowie der Prüfungsanforderungen und -methoden

1. Aufsatz über ein allgemeines Thema

Mit dem Aufsatz über ein allgemeines Thema hat die Kandidatin/der Kandidat nachzuweisen, dass sie/er sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern vermag. Das Thema wird vorgegeben, die Arbeitszeit beträgt 4 Stunden.

2. Pflichtfächer

2.1. Englisch 2

2.2. Geschichte 2

3. Prüfungsmethode

3.1. Folgende Pflichtfächer werden mündlich geprüft:

- Geschichte 2

3.2. Folgende Pflichtfächer werden schriftlich und mündlich geprüft:

- Englisch 2

4. Prüfungsanforderung in den Pflichtfächern und für den Aufsatz

4.1. Englisch 2

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck unter richtiger Anwendung der Grundgrammatik; Fähigkeit, die Sprache bei normaler Sprechgeschwindigkeit zu verstehen und sich an Konversation über allgemein bekannte Inhalte für die Gesprächspartner verständlich zu beteiligen; Fähigkeit, einfache Texte ins Deutsche zu übersetzen; Fähigkeit, kurze Texte fließend zu lesen und zusammenzufassen; Fähigkeit, zu allgemeinen Themen vorwiegend in erzählender und beschreibender Weise in Aufsatzform Stellung zu nehmen.

4.2. Geschichte 2:

Grundzüge der allgemeinen Geschichte; wesentliche historische Fakten und Entwicklungen der europäischen Geschichte mit Schwerpunkt auf Österreich unter Berücksichtigung kultur-, wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Aspekte.

4.3. Die Prüfungsanforderungen und -methoden für den Aufsatz und die Pflichtfächer haben sich am Lehrstoff der 12. bzw. 13. Schulstufe zu orientieren.

5. Wahlfächer

Die Prüfungen des Wahlfaches (zumindest 2 ECTS je Prüfung) sind aus der Studieneingangsphase jenes Studiums der Studienrichtungsgruppe zu wählen, für die die SBP angestrebt wird. Die Prüfungen können nach Angebot im Curriculum durch die Absolvierung von Lehrveranstaltungsprüfungen, prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen oder Fachprüfungen erbracht werden. Auf den studienvorbereitenden Charakter ist dabei Bedacht zu nehmen.

6. Referentinnen / Referenten

Vom Rektorat wird je eine Referentin/ein Referent für Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung sowie für Bildnerische Erziehung, Werkerziehung und Textiles Gestalten bestellt.

Rektorat